

Urteil

SG Berlin, § 196 SGB III

Anspruch auf Wiederbewilligung von Arbeitslosenhilfe nach dreijährigem Erziehungsurlaub, sozialrechtlicher Wiederherstellungsanspruch nach Beratungsfehlern des Sozialamts

Wird aufgrund unzureichender bzw. fehlerhafter Beratung durch das Sozialamt verspätet der Anspruch auf Alhi geltend gemacht, wird dieses Versäumnis der Agentur für Arbeit zugerechnet und die Leistungsbe-rechtigte ist im Rahmen des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruchs so zu stellen, als sei sie richtig be-raten worden und hätte ihre Ansprüche rechtzeitig gel-tend gemacht.

Urteil des SG Berlin vom 6.2.04 – S 58 AL 2107/03

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Klägerin nach Ablauf eines dreijährigen Erziehungsurlaubs Anspruch auf Wiederbewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) hat. Bis zum Beginn des Erziehungsurlaubs für ihre am 5.1.2000 geborene Tochter erhielt sie Alhi, ab dem 24.11.1999 hatte sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die Klägerin verlängerte den Erziehungsurlaub auf insgesamt drei Jahre, sie wurde dabei vom Sozialamt nicht bzw. falsch über den Verlust des Alhi-Anspruches nach Ablauf der verlängerten Vorfrist beraten. Nach Ablauf des dreijährigen Erziehungsurlaubs am 5.1.2003 hatte sich die Klägerin arbeitslos gemeldet und die Wiederbewilligung von Alhi beantragt, was die Beklagte mit der Begründung abwies, innerhalb der Vorfrist von maximal drei Jahren fehle es an einem Vorbezug von Alhi. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist die Klägerin so zu stellen, als hätte sie rechtzeitig ihren Wiederbewilligungsanspruch geltend gemacht. Ihr war daher mit Erfüllung der Voraussetzung der Antragstellung und persönlichen Arbeitslosmeldung am 27.11.2002 Alhi zu bewilligen.

Nach § 196 S. 2 Ziff. 3 SGB III in der hier einschlägigen, bis 31.12.2002 geltenden Fassung, verlängert sich die Vorfrist auf längstens 3 Jahre seit dem letzten Tag des Bezugs von Alhi, wenn der Arbeitslose ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat.

Unter Leistungsbezug i.S. der genannten Vorschrift ist neben der tatsächlichen Auszahlung von Alhi, hier bis 25.11.1999, auch eine rechtswidrig zu-erkannte, aber nicht mehr aufhebbare Leistungsbewil-

ligung zu verstehen. Doch selbst wenn man unter diesem Gesichtspunkt den fehlerhaften Aufhebungsbescheid für die Zukunft vom 24.11.1999 heranzieht, der mangels Aufhebung im nachfolgenden Bescheid vom 18.2.2000 als partielle Zuerkennung einer Leistung für einen bestimmten Zeitraum noch wirksam ist, beschränkt sich dieser Zeitraum auf den Tag bis zum Zugang des Bescheids, der hier nach der Zustellungsregel des § 37 SGB X auf den 27.11.1999 bestimmt werden muss. Unter diesem Blickwinkel hätte die Klägerin zur Fristwahrung ihren Wiederbewilligungsanspruch spätestens am 26.11.2002 (Dienstag) geltend machen müssen.

Unter Berücksichtigung des Bundessozialgerichts-urteils vom 21.10.2003 – B 7 AL 28/03 R – sieht die Kammer keine tragfähige Grundlage einer Fristverlängerung, wenn die Arbeitslose zu Beginn des Fristlaufs einem Beschäftigungsverbot nach § 6 Mutterschutzgesetz unterlag. Die vom Bundessozialgericht entschiedene Konstellation eines Ablaufs der Frist während einer Zeit des Beschäftigungsverbots unterscheidet sich hiervon deutlich durch die der Klägerin gegebene Möglichkeit, ihre Lebensumstände in zumutbarer Weise so umzugestalten, dass die Frist gewahrt wird. Die Klägerin hatte die in diesem Zusammenhang bedeutsame Herstellung ihrer Verfügbarkeit durch die Kita-Betreuung ihrer Tochter ja auch noch innerhalb der maßgebenden 3-Jahres-Frist realisiert.

Ein anderes Ergebnis lässt sich schließlich auch nicht auf die Richtlinie 79/7 EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit stützen. Denn auch ein alleinerziehender Vater wäre in derselben Weise wie die Klägerin mit einem Erlöschen des Wiederbewilligungsanspruchs konfrontiert, wenngleich natürlich in der sozialen Wirklichkeit überwiegend Frauen die Fürsorge und Betreuung in der Kleinkindphase bewältigen.

Somit bleibt nur der Weg über den sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, den die Kammer hier in einer der Beklagten zuzurechnenden Fehlberatung des Sozialamtes auch sicher und tragfähig begründet sieht. Es kann daher offen bleiben, ob die Klägerin anlässlich des von ihr vorgetragenen Telefonats im August 2002 eine unmissverständliche Auskunft zum eventuellen Ablauf einer Geltendmachungsfrist gestellt hatte, die dann falsch oder unzureichend beantwortet wurde (in diesem Fall wäre ein Herstellungsanspruch ohne weiteres gegeben, vgl. BSG, Urt. v. 29.9.1987, SozR 4100 § 125 AFG Nr. 3).

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Beratungspflichten von Sozialleistungsträgern außerhalb ihres primären Aufgabenkreises auch dort bestehen, wo primäre Aufgaben mit anderen Sozialleistungsträgern verzahnt sind.

Eine solche Verzahnung kann sich unter anderem aus einem Konkurrenzverhältnis zwischen zwei Leistungen ergeben. Im vorliegenden Fall lag die Situation nach den glaubhaften Darlegungen der Klägerin so, dass sie nach einer Phase der frühen Kinderbetreuung und des Bezugs von Sozialhilfe eine berufliche Eingliederung anstrebte, soweit dies mit der Erkrankung ihrer Tochter zu vereinbaren war. Sie hatte sich zu diesem Zweck vor Verlängerung des Erziehungsurlaubs ausdrücklich nach möglichen Auswirkungen auf Leistungen der Bundesanstalt erkundigt. Dass aus ihrer Sicht der „aktuelle Ansprechpartner“ (vgl. dazu Bundessozialgericht SozR 3 § 14 SGB I Nr. 22) das Sozialamt war, ergibt sich nicht nur aus der Verpflichtung des Sozialamtes, den Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten und auf mögliche vorrangige Leistungsansprüche hinzuwirken, sondern der auch seit Dezember 2000 geltenden Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und örtlichen Sozialhilfeträgern zur Überwindung von Arbeitslosigkeit (§ 371 a SGB III). Eine besondere Schwerpunktgruppe sind hierbei die aus Mutterschaft und Erziehungsurlaub zurückkehrenden Frauen. Wie das Bundessozialgericht in der eingangs genannten Entscheidung vom 21.10.2003 ausgeführt hat, unterliegt diese Personengruppe dem besonderen Schutz und der Fürsorge der Gemeinschaft.

Für die Kammer steht daher fest, dass die unzureichende Beratung des Sozialamtes bzw. die nach Vortrag der Klägerin dort bestehende Fehlvorstellung über den Fristverlauf ein der Beklagten zurechenbares Beratungsversäumnis darstellt.

Die Kammer hat weiter keinen Zweifel daran, dass dieses Beratungsversäumnis ursächlich für die verspätete Geltendmachung des Alhi-Anspruchs geworden ist. Denn die Klägerin hat ihre Tochter bereits vor Fristablauf in einem Kindergarten untergebracht, so dass der Fristwahrung nicht eine fehlende Verfügbarkeit entgegenstand. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die die Klägerin gehindert hätten, bereits vor dem 26.11.2002 ihren Anspruch geltend zu machen. Dass auf dem Formular „mit Wirkung zum 6.1.2003“ eingetragen wurde, belegt die Behauptung der Klägerin, ihr sei vom Sozialamt ausdrücklich versichert worden, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes bestehe Anspruch auf Wiederbewilligung von Alhi.

Da die Klägerin zum Zeitpunkt der Antragstellung Sozialhilfe bezog, kann auch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie bedürftig i.S. von §§ 193, 194 SGB III war.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Berufungsverfahren vor dem LSG Berlin hat das Aktenzeichen L 6 AL 24/04. Voraussichtlich wird die Revision zum BSG zugelassen.